

Vereinbarung
zwischen
der Schulaufsicht,
vertreten durch das Schulamt für die Stadt Dortmund
und dem
Jugendamt der Stadt Dortmund
gemäß § 42 Abs. 6 Schulgesetz i.V. § 8a Satz 2 SGB VIII

§ 1 Aufgaben des Jugendamts und der Schule

(1) Das Jugendamt hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehört die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

(2) Die Schule hat gemäß § 42 Abs. 6 SchulG die Aufgabe, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen und entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

(3) Die Sicherung des Wohls der betroffenen Kinder und Jugendlichen geschieht auf der Grundlage eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen Jugendamt und der Schule. Die dafür notwendige Basis liefert diese Vereinbarung.

§ 2 Gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung und Risikoeinschätzung

(1) Auslöser der Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sind „gewichtige Anhaltspunkte“ für die Gefährdung des Wohls eines Kindes / Jugendlichen. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung sind Hinweise oder Informationen über Handlungen gegen Kinder und Jugendliche oder Lebensumstände, die das leibliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes / Jugendlichen gefährden, unabhängig davon, ob sie durch eine missbräuchliche Ausübung der elterlichen Sorge, durch Vernachlässigung des Kindes/ Jugendlichen, durch unverschuldetes Versagen der Eltern oder durch das Verhalten eines Dritten bestehen.

Als kindeswohlgefährdende Erscheinungsformen lassen sich grundsätzlich unterscheiden

- körperliche und seelische Vernachlässigung
- seelische Misshandlung
- körperliche Misshandlung
- sexuelle Gewalt.

Indikatoren als Anhaltspunkte für Lehrkräfte und Fachkräfte an Schulen zur besseren Erkennung von Gefährdungssituationen sind in der Anlage 1 aufgeführt.

(2) Erkennt eine Lehrkraft gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen, findet das folgende Verfahren Anwendung:

- Die Lehrkraft sammelt bei den anderen Lehrkräften, welche die Familie kennen, bei der/ dem Schulsozialarbeiter/in und bei den OGS-Fachkräften weitere Informationen und organisiert zeitnah ein Fachgespräch. *Die Schulleitung wird über das Fachgespräch informiert und entscheidet im Einzelfall, ob sie daran teilnehmen wird.*

Im Rahmen des Fachgespräches findet auf der Basis der von den Lehrkräften und anderen Beteiligten genannten Anhaltspunkte eine Einschätzung statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des/der Minderjährigen vorliegen. *Die Schulleitung wird über das Ergebnis des Gespräches informiert.* Das Ergebnis der Fachberatung wird schriftlich dokumentiert. (Anlage Dokumentationsprotokolle)

- Kommt das Fachteam hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, soll durch die Klassenleitung eine hinsichtlich der Kindeswohlgefährdung erfahrene Fachkraft des Jugendamtes hinzugezogen werden. Für die folgenden Erörterungen werden die Personendaten anonymisiert. Die Fallverantwortung verbleibt bei der Schule.

(3) Erfahrene Fachkraft in diesem Sinne ist eine Person, die aufgrund ihrer spezifischen Qualifikation eine Kinderschutzfachkraft ist und besondere Erfahrungen in der Arbeit mit Kindeswohlgefährdungssituationen hat.

Das Jugendamt, Fachbereich für erzieherische und wirtschaftliche Hilfen, stellt im Kinderschutz erfahrene Fachkräfte zur Verfügung. Diese Fachkräfte sind Mitarbeiter/innen des Jugendamtes, sie sind jedoch hinsichtlich der Ausübung der Funktion als erfahrene Fachkraft im Sinne des § 8a SGB VIII nicht weisungsgebunden und nicht berichtspflichtig gegenüber ihren Dienstvorgesetzten. Das Jugendamt der Stadt Dortmund sichert den Schulen ausdrücklich zu, dass durch die Hinzuziehung der Erfahrenen Fachkraft lediglich eine Risikoabwägung erfolgt und aus dieser Tätigkeit sich erst dann ein Eingreifen des Jugendamtes ableitet, wenn die Bemühungen der Schule, die Personensorgeberechtigten zu einem Abstellen der das Kind bzw. den Jugendlichen gefährdenden oder beeinträchtigenden Umstände oder Handlungen anzuhalten, nicht zum Erfolge führen und die Schule dieses Scheitern dem Jugendamt gegenüber bekundet.

Werden die Personendaten ausnahmsweise nicht anonymisiert, geht die Fallverantwortung auf das Jugendamt über. Dies wird eventuelle Maßnahmen mit der Schule abstimmen.

(4) Gemeinsam mit der erfahrenen Fachkraft nimmt die Klassenleitung in Rückkoppelung mit anderen Fachkräften und der Schulleitung eine Risikoeinschätzung vor und erarbeitet Vorschläge, welche erforderlichen und geeigneten Hilfen angezeigt sind, um das Gefährdungsrisiko abzuwenden (Aufstellung eines Schutzplanes). Das Ergebnis der Fachberatung wird schriftlich dokumentiert. (Anlage Dokumentationsprotokolle)

(5) Bei der Einschaltung der erfahrenen Fachkraft werden die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere § 64 Abs. 2 SGB VIII, beachtet.

§ 3 Einbeziehung von Personensorgeberechtigten, Kindern und Jugendlichen – Hinwirken auf die Inanspruchnahme von Hilfen

(1) Auf der Basis und bezogen auf den nach § 2 Abs. 4 erarbeiteten Schutzplan erfolgt eine Einbeziehung der Personensorgeberechtigten, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Die Kontaktaufnahme erfolgt durch die Schule. Das Elterngespräch wird möglichst von der Klassenleitung und einer zweiten geeigneten Person geführt.

(2) Je nach Alter und Entwicklungsstand erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes oder des Jugendlichen, wenn nicht dadurch der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird.

(3) Ergibt sich aus den Kontakten zu diesen Personen die Notwendigkeit, dass zur Sicherung des Kindeswohls Hilfen in Anspruch genommen werden sollen, so werden den Personensorgeberechtigten Wege und Möglichkeiten für die Inanspruchnahme solcher Hilfen aufgezeigt und angeboten. Nehmen die Personensorgeberechtigten entsprechende geeignete und notwendige Hilfe in Anspruch, so soll dies auf der Basis nachvollziehbarer Absprachen mit den Personensorgeberechtigten insbesondere zu dem Inhalt der Hilfen, zum Umfang und zu den zeitlichen Perspektiven geschehen.

(4) Die Schule als fallverantwortliche Institution vergewissert sich, dass die vereinbarten Hilfen in Anspruch genommen werden und dass dadurch der Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann.

§ 4 Information des Jugendamts

(1) Erscheinen der Schule die von den Personensorgeberechtigten angenommenen Hilfen als nicht ausreichend, wird von den Personensorgeberechtigten keine Hilfe angenommen oder kann sich die Schule keine Gewissheit darüber verschaffen, ob durch die mit den Personensorgeberechtigten vereinbarten Hilfen der Kindeswohlgefährdung begegnet werden kann, so informiert sie den Personensorgeberechtigten darüber, dass eine Information hierüber an das Jugendamt erfolgt. Ausnahmen sind in § 5 geregelt.

(2) Ist wegen der in Abs. 1 genannten Gründe eine Information des Jugendamts erforderlich, so erfolgt diese in formalisierter schriftlicher Form durch die Schule (z.B. Dokumentationsprotokoll). Die Information an das Jugendamt enthält Aussagen zu den gewichtigen Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zu der mit einer erfahrenen Fachkraft vorgenommenen Risikoeinschätzung, zu den, den Personensorgeberechtigten benannten, Hilfen und dazu, inwiefern die erforderlichen Hilfen nicht, bzw. nicht ausreichend angenommen wurden.

(3) Die Übermittlung der Informationen an das Jugendamt enthält regelmäßig personenbezogene Daten, ggf. auch Informationen, die dem besonderen Vertrauensschutz des § 65 SGB VIII unterliegen können. Ergibt die nach dieser Vereinbarung vorgenommene sorgfältige Risikoabschätzung, dass gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen bestehen, ist eine Informationsweitergabe an das Jugendamt ohne Einwilligung der Betroffenen rechtlich regelmäßig nach § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII zulässig.

(4) Von Seiten des Jugendamtes erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Rückmeldung an die Schule.

§ 5 Dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder Jugendlichen

(1) Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen so aktuell, dass bei Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der dringenden Gefährdung des Wohls des Kindes vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die Personensorgeberechtigten oder Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken.

(2) In diesen Fällen ist eine unmittelbare Information des Jugendamts - auch telefonisch (Notrufnummer Kinderschutz 50-12345) -erforderlich. Eine schriftliche Mitteilung an das Jugendamt wird nachgereicht.

(3) Von Seiten des Jugendamtes erfolgt im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine Rückmeldung an die Schule.

§ 6 Maßnahmen / Umsetzung und Kooperation

Zwischen der Schulaufsicht und dem Jugendamt der Stadt Dortmund wird Folgendes vereinbart:

- Dienstbesprechungen, auf denen Schulleitungen über rechtliche, pädagogische und verfahrenstechnische Fragen zum Kindeswohl/ -schutz informiert werden.
- Fortbildungsangebote für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur sachgerechten Wahrnehmung des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII als sinnvoll und notwendig erachtet werden.
- Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohls von Kindern und Jugendlichen nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch das Jugendamt eine Information der Schule über den weiteren Verlauf in den Fällen der Kindeswohlgefährdung. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.
- Zwischen Jugendamt und Schulaufsicht erfolgt jährlich eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung sowie der Praktikabilität der vereinbarten Verfahren, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und der Verfahrensabläufe zu erreichen. Die Auswertung erfolgt sowohl im Jugendamt als auch im schulischen Kontext in Anwesenheit des jeweils anderen Kooperationspartners.
- Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.
- Diese Vereinbarung gilt zunächst vorläufig bis zum 31.12.2011. Danach verlängert sie sich automatisch jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von 2 Monaten zum Jahresende von einer der Parteien gekündigt worden ist. Für diesen Fall ist über eine neue, ggf. modifizierte Vereinbarung zu verhandeln.
- Diese Vereinbarung gilt bezüglich der schulinternen Abläufe vorbehaltlich anderslautender schulformbezogener Regelungen.

Dortmund, den 22. November 2010

B o n e k a m p

Dezernentin für Schule, Jugend,
und Familie

R i e g e r

Schulaufsicht, vertreten durch das Schulamt für
die Stadt Dortmund